



STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Herdecke über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen -Sondernutzungssatzung-

Aufgrund der §§ 18,19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S.1028, ber.1996 S.81,141, 216, 355, 2007 S.327), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S.934) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 20. 07. 2017 (BGBl. I S. 2808), § 1 Abs. 3 KAG NRW von 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Herdecke in der Sitzung am 11.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Herdecke über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 28.08.2018 wird wie folgt geändert:

Bei Tarifstelle 1.3 des Gebührentarifs zu § 8 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 28.08.2018 wird die Gebühr 4,00 €/m²/Tag durch die Gebühr 4,00 €/m²/Monat ersetzt.

Bei Tarifstelle 5.1 des Gebührentarifs zu § 8 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 28.08.2018 wird die Gebühr 3,00 €/m²/Monat durch die Gebühr 1,00 € bis 5,00 €/m²/Tag ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herdecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, 18.10.2018

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Zagler